

## Redemanuskript

Pressekonferenz am 04.12.2018

### **Bestellung der Büroleiterin des Landeshauptmannes zur Präsidentin: Nachhaltiger Schaden für das Ansehen und den Ruf der Verwaltungsgerichte**

Das Landesverwaltungsgericht ist für Verwaltungssachen der wichtigste Garant des Rechtsstaats im Burgenland. Es entscheidet als letzte Instanz über Beschwerden gegen fast alle Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde. Die Richterinnen und Richter sind kraft Gesetzes unabhängig und weisungsfrei.

Seit dem Sommer 2018 ist es ein offenes Geheimnis, dass die Büroleiterin des LH für den Präsidentenposten vorgesehen ist und noch vor dem Ende seiner Amtszeit bestellt werden soll.

### **Schon das gesetzwidrige und intransparente Auswahlverfahren schadet dem Gericht.**

Die Stellenausschreibung erfolgte zur Unzeit, weil eineinhalb Jahre vor der Pensionierung des amtierenden Präsidenten. Sie nimmt keine Rücksicht darauf, dass der Präsident gleichzeitig auch Richter ist. *Aussendung in der Urlaubszeit, Bewerbungsfrist 2 Wochen. Vizepräsident (natürlicher Nachfolger) war im Urlaub und konnte sich nicht bewerben. Warum hat man ohne Dringlichkeit so gehandelt?*

---

Mag. Manfred Grauszer

Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt • Landhaus Neu • Eingang Waschstattgasse  
Telefon: 02682/66811 - 1113 • Fax: 02682/66811 - 1177 • E-Mail: manfred.grauszer@bgld.gv.at  
<http://verwaltungsgericht.bgld.gv.at>

---

Die Bewerberin erfüllt nach uns zugänglichen Informationen nicht die gesetzliche Anforderung einer fünfjährigen Berufsausübung, die ein abgeschlossenes Rechtsstudium voraussetzt. **Ihre Tätigkeit in politischen Büros von Regierungsmitgliedern (Nießl, Dunst) zählt nicht dazu. Studium ist keine Anforderung für diese Tätigkeit.** *Wir hatten als Büroleiter schon ehemalige Pfarrer (Mikacs), Philosophen und Maturanten (Ivanschitz).*

Die Auswahlkommission besteht laut Gesetz aus dem Präsidenten des Landesgerichtes, aus drei weisungsgebundenen Beamten des Amtes der Landesregierung und einem von der Landesregierung bezahlten Personalberater. *Die allgemeine Objektivierungskommission hat weisungsungebundene Mitglieder.*

Der Personalberater führte ein Hearing betreffend „softskills“, **nicht aber betreffend die speziellen Anforderungen, die mit der Stelle eines Richters und Gerichtspräsidenten verbunden sind, durch. Die Frage nach der Gewichtung der Parameter blieb unbeantwortet.**

Eine im Gesetz nicht vorgesehene **Unterkommission** veranstaltete ein zweites Hearing, erkennbar (nach den gestellten Fragen) **um Rechtskenntnisse der Bewerber abzu prüfen.** Die Mitglieder wurden den Bewerbern aus dem Gericht nicht genannt. Ein Mitglied, der **frühere Vizepräsident** des Landesgerichts Eisenstadt, ist im Gesetz für dieses Verfahren überhaupt nicht vorgesehen und hat auch im Verwaltungsrecht nicht gearbeitet. Erkennbar bot diese Vorgangsweise der Büroleiterin die Gelegenheit, ihre gerin-

ge einschlägige Berufserfahrung zu kaschieren. **Voraussetzungen für Präsidentenamt wurden nicht berührt.**

Die Bewerberinnen und Bewerber aus dem Gericht haben eine **jahrzehntelange Berufserfahrung mit Entscheidungskompetenz auf vielen unterschiedlichen Verwaltungsgebieten und sind seit 5 bis 23 Jahren Richterinnen und Richter.** Im Vergleich dazu hat die Büroleiterin eine weit geringer gefächerte Verwaltungserfahrung in Bereichen, die das Gericht kaum berühren (wie Konsumentenschutz, Dorferneuerung). **Sie hat noch nie ein Urteil verfasst. So eine Kandidatin könnte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht Gerichtspräsidentin werden.** Die internen Abläufe im Gericht kennt sie nicht. Für ihre Aufgabe als Präsidentin, eine einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten, fehlen ihr wegen ihrer geringen einschlägigen Berufserfahrung die einschlägigen Kenntnisse der Judikatur.

Bemerkenswert ist, dass heute die Objektivierungskommission tagt und **drei Mitglieder, darunter der Präsident des Landesgerichts und der Landesamtsdirektor, die Bewerber (aus dem Gericht) nicht einmal persönlich gesehen oder mit ihnen geredet haben.** Eine seriöse Personalauswahl sollte auf einem persönlichen Eindruck beruhen, was insbesondere für einen Landesgerichtspräsidenten gilt.

**Ihr Wechsel aus dem LH - Büro als Präsidentin ins Gericht würde den Anschein politischer Abhängigkeit begründen und den so wichtigen äußeren Anschein der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit schwer und nachhaltig beeinträchtigen.** Unabhängigkeit ist kein Privileg der Richter sondern ein Vorrecht der Bürgerinnen und

Bürger. Das sollte durch eine politische Bestellung nicht gefährdet werden.

***Die politische Rücksichtslosigkeit (Zitat Jabloner, Presse), mit der hier vorgegangen wird, um einer treuen Dienerin einen schönen Posten zukommen zu lassen, ist schlimm und schadet dem Rechtsstaat.***

Unterstützt haben uns:

Dachverband der Verwaltungsrichter

Rechtsanwaltskammerpräsidenten Österreichs

VfGH Präsidentin Bierlein

Ehem. Höchstgerichtspräsidenten Griss (OGH) und Jabloner (VwGH).